



Organisation der Arbeitswelt **ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ**
Organisation du monde du travail de la **MÉDECINE ALTERNATIVE SUISSE**
Organizzazione del mondo del lavoro della **MEDICINA ALTERNATIVA SVIZZERA**

Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerin und Naturheilpraktiker

vom 28.04.2015, Stand 15.09.2020

in den Fachrichtungen

- Ayurveda-Medizin
- Homöopathie
- Traditionelle Chinesische Medizin TCM
- Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN

Modular mit Abschlussprüfung

**Trägerschaft**

Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin OdA AM

Prüfungssekretariat

Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin OdA AM

Wengistrasse 11

4500 Solothurn

+41 (0)32 623 01 80

examen@oda-am.ch

www.oda-am.ch



Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

- 1.11 Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1. Arbeitsgebiet	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom ist eine Gesundheitsfachperson, die Krankheiten mit den Mitteln ihres Fachgebiets feststellt, lindert und zur Heilung anregt. Eigenverantwortlich behandelt, berät, begleitet und unterstützt sie Menschen bei akuten und chronischen Gesundheitsstörungen auf der Grundlage von alternativmedizinischen Behandlungskonzepten. <ul style="list-style-type: none">- Sie/er arbeitet mehrheitlich selbständig in eigener Praxis oder in Gemeinschaftspraxen,- als Angestellte/r in Kliniken, Ambulatorien, Kompetenz- oder Reha-Zentren,- im Rahmen von betrieblicher Krankheitsversorgung und Präventionsprogrammen.
2. Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom ist in der Lage: <ul style="list-style-type: none">- Gesundheitliche Störungen von Patienten/Patientinnen individuell auf der Basis eines alternativmedizinischen Gesamtsystems zu erkennen und zu behandeln,- eine medizinische Einschätzung vorzunehmen, die sicherstellt, dass mit alternativmedizinischen Therapiemitteln ohne Gesundheitsgefährdung wirksam gearbeitet werden kann und dass die Patienten/Patientinnen kompetent durch verschiedene Krankheitsphasen geführt werden,- therapeutisch wirkungsvolle Kommunikations- und Beziehungsprozesse zu gestalten,- umfassende und nachhaltige Krankheitsprävention zu betreiben, bzw. die Gesundheitskompetenz zu fördern und Patientenressourcen zu stärken,- vernetzt und in Teams zu arbeiten,- mit berufsrelevantem Wissen und Informationen umzugehen,- ihren Betrieb unternehmerisch zu führen und ein Qualitätsmanagement zu betreiben,



	<ul style="list-style-type: none">- sich berufsfördernd und professionell zu verhalten und ethische Grundsätze zu beachten. <p>Fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom arbeitet auf der Basis eines von ihr/ihm erlernten unterschiedlichen alternativmedizinischen Gesamtsystems. Ihre/seine Kernkompetenzen im Handlungsbereich «Alternativmedizinisch Handeln» sind demnach fachrichtungsspezifisch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ayurveda-Medizin Mit dieser Fachrichtung behandelt, berät, begleitet und unterstützt sie/er Menschen bei gesundheitlichen Problemen auf der Basis, gemäss den Konzepten und mit den Therapiemitteln der Ayurveda-Medizin.- Homöopathie Mit dieser Fachrichtung behandelt, berät, begleitet und unterstützt sie/er Menschen bei gesundheitlichen Problemen auf der Basis, gemäss den Konzepten und mit den Therapiemitteln der Homöopathie.- Traditionelle Chinesische Medizin TCM Mit dieser Fachrichtung behandelt, berät, begleitet und unterstützt sie/er Menschen bei gesundheitlichen Problemen auf der Basis, gemäss den Konzepten und mit den Therapiemitteln der Traditionellen Chinesischen Medizin TCM.- Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN Mit dieser Fachrichtung behandelt, berät, begleitet und unterstützt sie/er Menschen bei gesundheitlichen Problemen auf der Basis, gemäss den Konzepten und mit den Therapiemitteln der Traditionellen Europäischen Naturheilkunde TEN.
3. Berufsausübung	Gemeinsame Ziele der Alternativmedizin sind die Aktivierung und Stärkung der Selbstregulation, sowie die Lenkung von Genesungsprozessen hin zu einem natürlichen Heilungsverlauf und zur Stärkung der Ressourcen und Gesundheitskompetenzen der Patienten/Patientinnen. Alternativmedizinisches Handeln vollzieht sich im Rahmen einer entsprechenden Fachrichtung, welche ein eigenes Gesamtsystem im Sinne der AM-Grundlagen darstellt.
4. Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur	Die Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom, der Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom bietet alternative Behandlungsmöglichkeiten von Gesundheitsstörungen an. Dieses Angebot wird in zunehmendem Mass von der Bevölkerung genutzt und trägt zur nachhaltigen Verbesserung der Gesundheit, Selbstverantwortung und Gesundheitskompetenz bei.



1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (OdA AM)
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Zusammensetzung Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QSK AM) übertragen. Die QSK AM setzt sich aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der OdA AM jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.12 In der QSK AM sind alle Fachrichtungen mit mindestens einem Mitglied vertreten.
- 2.13 Der Präsident, die Präsidentin der QSK AM wird durch den Vorstand der OdA AM für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die QSK AM unterbreitet dem Vorstand einen Vorschlag. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Präsidenten, der Präsidentin der QSK AM ist auf acht Jahre beschränkt.
- 2.14 Die QSK AM konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QSK AM

- 2.21 Die QSK AM
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch, beides unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft;
 - b) stellt der Trägerschaft Antrag betreffend die Festsetzung der Prüfungsgebühren;
 - c) erstellt ein Budget und eine Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor;
 - d) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - e) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - f) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - g) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;



- h) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- i) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- j) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) akkreditiert die Bildungsanbieter und ihre Modulabschlüsse;
- n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der nachhaltigen Ressourcennutzung;
- p) behandelt Anträge und Beschwerden.

2.22 Die QSK AM überträgt administrative Aufgaben der Geschäftsstelle der Trägerschaft.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QSK AM Ausnahmen gestatten.

2.32 Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in den drei Amtssprachen deutsch, französisch und italienisch ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.



3.2 Anmeldung

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Kopien der für die Zulassung geforderten Nachweise;
- b) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen oder ein gültiges Zertifikat OdA AM;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Angabe der Fachrichtung und Schwerpunkte innerhalb bestimmter Fachrichtungen;
- e) Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- g) Auszug aus dem Zentralstrafregister, der nicht älter als ein halbes Jahr sein darf.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) mindestens über einen Abschluss der Sekundarstufe II oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt;
- b) mindestens 2 Jahre Berufspraxis in der entsprechenden Fachrichtung mit einem Arbeitspensum von mindestens 50% in den letzten 2 Jahren vor Anmeldung zur HFP oder mindestens 3 Jahre mit einem Arbeitspensum von mindestens 30% in den letzten 3 Jahren vor Anmeldung zur HFP nachweisen kann;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt; Ausnahmen aufgrund bestehender formaler Abschlüsse sind namentlich und abschliessend in einer Beilage der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt;
- d) das Mindestalter von 25 Jahren erreicht hat;
- e) keinen Eintrag im Zentralstrafregister hat, der mit dem Prüfungszweck unvereinbar ist. Die QSK AM entscheidet entsprechend.

3.32 Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Fallstudie.

3.33 Folgende gültigen Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- M1: Medizinische Grundausbildung
- M2: Fachrichtung mit möglichen Schwerpunkten

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QSK AM bzw. das SBF1 erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.



- M3: Gesundheit und Ethik
- M4: Arbeit als Therapeutin/Therapeut
- M5: Betrieb führen und managen
- M6: Praktische Ausbildung
- M7: Berufspraxis unter Mentorat

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.34 Die Modulabschlüsse M1 bis M6 berechtigen zum Bezug des «Zertifikat OdA AM» und zur Aufnahme der Berufspraxis unter Mentorat, welches mit dem Modulabschluss M7 beendet wird.
- 3.35 Das «Zertifikat OdA AM» ist als Zulassungsbedingung zur Abschlussprüfung fünf Jahre gültig.
- 3.36 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.
- 3.37 Mit dem positiven Zulassungsentscheid durch die QSK AM wird der Kandidatin, dem Kandidaten das Verzeichnis der Expertinnen und Experten der mündlichen und praktischen Prüfungen zugestellt. Ein Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten muss spätestens 14 Tage nach diesem Zulassungsentscheid der QSK AM schriftlich eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplomhabenden und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.



4 Durchführung der Abschlussprüfung

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen oder Kandidaten die Zulassungsbedingungen der jeweiligen Fachrichtung erfüllen oder zumindest alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin / der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin / der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 14 Tage nach Ausstellung des Zulassungsentscheides zurückziehen.
- 4.22 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung ab 14 Tagen nach dem Zulassungsentscheid nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes zurückziehen. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft und Vaterschaft
 - b) Krankheit oder Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QSK AM unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QSK AM auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung ausgeschlossen wird, wer
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.



- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QSK AM verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin / der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsteile. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam das Urteilsprädikat fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam das Urteilsprädikat fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin / des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent von vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein. Die QSK AM bewilligt die Ausnahmen.
- 4.45 Ausnahmen sind möglich, wenn die Auswahl der zur Verfügung stehenden Expertinnen und Experten der jeweiligen Fachrichtung einen Ausstand nicht erlaubt und durch die QSK AM entsprechende Vorkehrungen zur Sicherung einer objektiven Prüfungsabnahme getroffen werden.

4.5 Abschluss und Qualifikationssitzung

- 4.51 Die QSK AM beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte, Geschäftspartner sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin / des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 Abschlussprüfung



5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende kompetenzübergreifende Prüfungsteile.

	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Dauer/Umfang
P1	Fallstudie	schriftlich	vorgängig erstellt
P2	Fachgespräch zur Fallstudie	mündlich	45 Min.
P3	Fallbearbeitung	mündlich, praktisch und/oder schriftlich	150 Min.
P4	Praktische Arbeit	praktisch, mündlich	ca. 180 Min.
	Total		375 Min.

Prüfungsteil P1 Fallstudie

Mit der schriftlichen Fallstudie zeigen die Kandidierenden ihre Fähigkeit, die mit dem Zertifikat OdA AM ausgewiesenen Kompetenzen zu vernetzen. Die Kandidierenden weisen ihre Kompetenzen als Naturheilpraktikerin oder als Naturheilpraktiker gemäss dem Berufsbild «Naturheilpraktiker/in mit eidg. Diplom in der Fachrichtung XY» und allenfalls Fachrichtungsschwerpunkt nach, indem er oder sie die konkrete Behandlung und Betreuung eines Patienten in seiner/ihrer Praxis umfassend dokumentiert, beurteilt und deren Bedeutung im Berufsalltag darlegt.

Prüfungsteil P2 Fachgespräch

Mündliches Fachgespräch zu den Inhalten der Fallstudie.

Der Patientenfall wird vom Kandidaten/von der Kandidatin zu Beginn vorgestellt, indem er oder sie die wesentlichen Fakten der Fallstudie für eine Fachperson des Gesundheitswesens (ohne alternativmedizinisches Wissen) kurz präsentiert. Anschliessend erfolgt ein Fachgespräch, in dem Fragen mit Bezug zur Fallstudie gestellt werden und spezifische Inhalte angesprochen und diskutiert werden.

Prüfungsteil P3 Fallbearbeitung

Die Fallbearbeitung ist ein Prüfungsteil, in welchem in drei verschiedenen Prüfungsphasen neben dem (Arbeits-) Ergebnis auch die (Arbeits-) Prozesse in der Prüfung beurteilt werden. Der Kandidat/die Kandidatin muss sein/ihr praxis- und anwendungsbezogenes Wissen sowie seine/ihre Fähigkeiten (Berufsbild, Kernkompetenzen A1, A2, A3) zeigen, um mit Fragestellungen im Berufsalltag umgehen zu können. Im Vordergrund steht dabei die Kompetenz zur Einschätzung der Situation aus fachrichtungsgemässer und schulmedizinischer Sicht. Die Kompetenz der Informationsbeschaffung und -vermittlung (geltendes Berufsbild, D3) wird dabei praxisnah mit einbezogen.

Prüfungsteil P4 Praktische Arbeit

In der praktischen Prüfung wird das alltägliche, praxisrelevante und fachrichtungsspezifische Handeln und Denken geprüft. Im Hauptfokus steht dabei das anwendungsbezogene Handeln innerhalb der jeweiligen Fachrichtung bzw. des Fachrichtungsschwerpunkts (Berufsbild, Kompetenzen A und B, sowie evtl. E und F), im Sinne der praktischen, therapeutischen Arbeit.



Die praktische Prüfung beinhaltet eine Erstanamnese und Behandlung eines (realen) neuen Patienten. Die Patienten werden nach Fachrichtung ausgewählt.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QSK AM erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a.
- 5.22 Die QSK AM entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf der Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von den Prüfungsteilen P1 Fallstudie und P2 Fachgespräch kann nicht dispensiert werden.



6 Beurteilung und Urteilsprädikat

6.1 Allgemeines

- 6.11 Bewertung mit Urteilsprädikat: Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile wird mit „Bestanden“ bzw. „Nicht bestanden“ bewertet.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionen jedes Prüfungsteils werden mit Punkten bewertet, deren Summe zum Urteilsprädikat im betreffenden Prüfungsteil führt.

6.3 Qualifikation

- 6.31 Die Leistungen werden mit dem Urteilsprädikat «Bestanden» und «Nicht bestanden» nach folgendem Schema bewertet:
Bestanden = mindestens 60% der maximalen Punktzahl
Nicht bestanden = weniger als 60% der maximalen Punktzahl

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit dem Urteilsprädikat «Bestanden» bewertet ist.
- 6.42 Der Prüfungsteil gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- nicht fristgerecht zurücktritt
 - ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Abschlussprüfung zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QSK AM entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QSK AM stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten einen Qualifikationsnachweis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- Die Fachrichtung und allfällige Fachrichtungsschwerpunkte;
 - Die Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - Das Urteilsprädikat in den einzelnen Prüfungsteilen der Abschlussprüfung;
 - Das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - Die Rechtsmittelbelehrung bei Nichterteilung des Diploms.



6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung oder einzelne Prüfungsteile nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen das Urteilsprädikat «Nicht bestanden» erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen grundsätzlichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung. Die Gebühren werden gemäss Aufwand von der QSK AM bestimmt.



7 Diplom, Titel und Verfahren

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QSK AM vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QSK AM unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Naturheilpraktikerin mit eidgenössischem Diplom in
Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom in

- Ayurveda-Medizin
- Homöopathie
- Traditioneller Chinesischer Medizin TCM
- Traditioneller Europäischer Naturheilkunde TEN

Naturopathe avec diplôme fédéral en

- Médecine ayurvédique
- Homéopathie
- Médecine traditionnelle chinoise MTC
- Médecine naturelle traditionnelle européenne MTE

Naturopata con diploma federale in

- Medicina ayurvedica
- Omeopatia
- Medicina tradizionale cinese MTC
- Medicina naturale tradizionale europea MTE

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

Naturopathic practitioner with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training in discipline

- Ayurveda Medicine
- Homeopathy
- Traditional Chinese Medicine TCM
- Traditional European Naturopathy TEN



- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QSK AM wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 Deckung der Prüfungskosten

- 8.11 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QSK AM die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QSK AM sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.12 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.13 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QSK AM dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Übergangsbestimmungen

- 9.11 Wer über eine Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren in der gewählten Fachrichtung und über eine ausreichende Aus- und Weiterbildung als Naturheilpraktikerin oder als Naturheilpraktiker verfügt, kann direkt zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Die QSK AM erlässt die Bedingungen zur Feststellung der Berufstätigkeit und ausreichenden Aus- und Weiterbildung in einem eigenen Reglement. Dieses ist im Anhang der Wegleitung aufgeführt. Diese Bestimmung gilt bis



sieben Jahre nach der Durchführung der ersten Prüfung in der jeweiligen Fachrichtung.

9.2 Inkrafttreten

9.21 Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.



10 Erlass Änderung

Solothurn, 10. August 2020

Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin

Heidi Schönenberger
Präsidentin

Markus Senn
Präsident QSK AM

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 15. September 2020

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

Rémy Hübschi
Vizedirektor, Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung